

Gemeinde Dänischenhagen
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 13
für das Gewerbegebiet Lehmkatzen

Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

Dipl.-Ing.
Gerd Asmussen
Freier Landschaftsarchitekt
Klausdorfer Straße 104 d
24 161 Altenholz

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. B. Matthiesen

- 5.2 Anrechenbare Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
- 5.3 Zusammenstellung
- 6.0 Literaturverzeichnis
- 7.0 Anhang

1.0 Einleitung

Die Gemeinde Dänischenhagen im Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt am südlichen Gemeindegebietsrand östlich Lehmkatzen einen Bebauungsplan auf. Mit ihm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

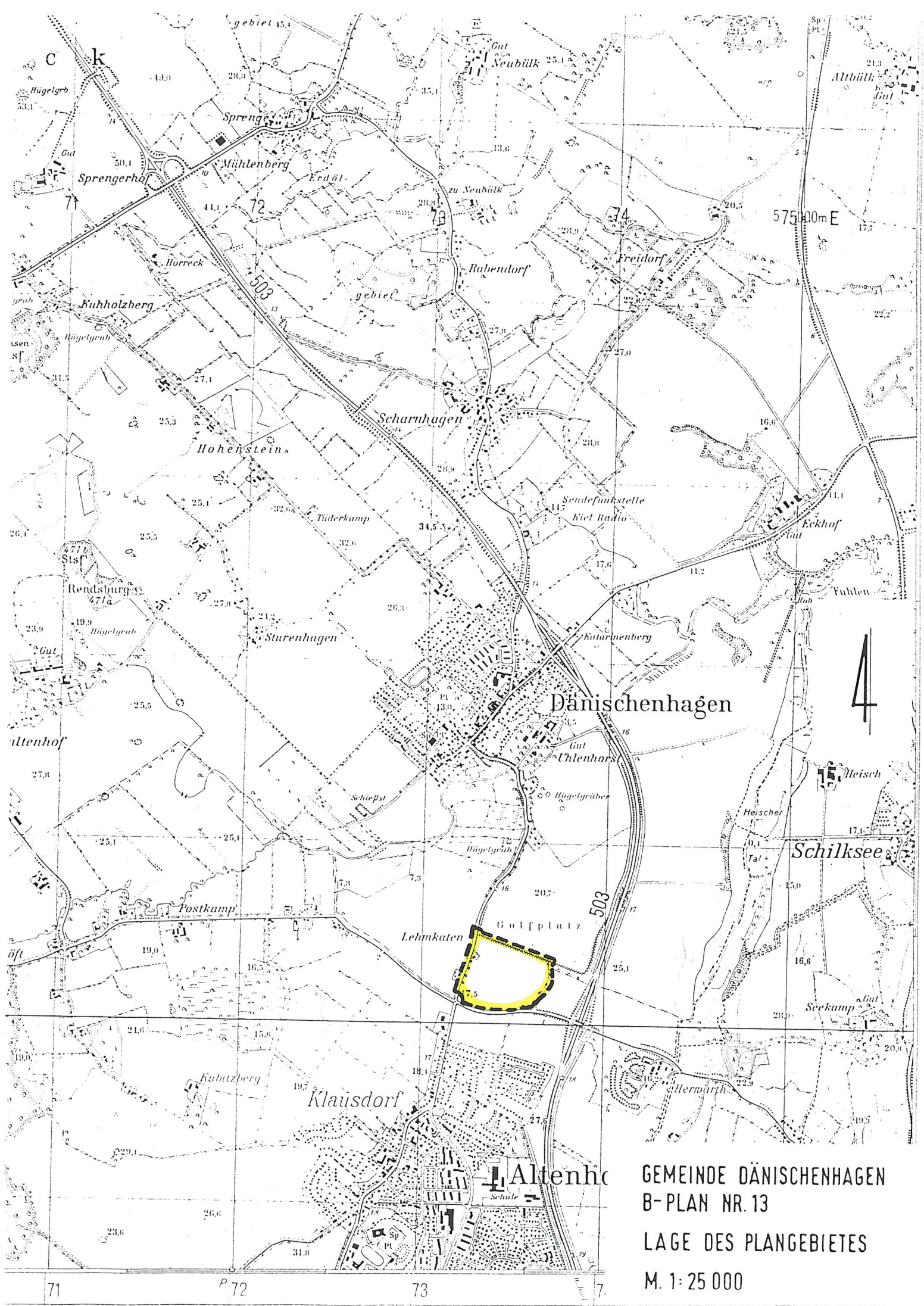
Gemäß § 6 LNatSchG beschreibt und bewertet der vorliegende Grünordnungsplan den Zustand des betroffenen Raumes. Zudem sind gestaltende und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushalts dargestellt.

Der Grünordnungsplan erlangt keine Rechtsverbindlichkeit, jedoch fließen seine Inhalte als Festsetzungen in den Bebauungsplan ein und sind somit für jedermann verbindlich.

2.0 Plangebiet

Das Plangebiet grenzt im Süden und Osten an die Grenze der Nachbargemeinde Altenholz.

Im Norden wird der Plangeltungsbereich vom Golfplatz, im Westen und Süden von der Kreisstraße 19 bzw. der Landesstraße 254 und im Osten von einer Wallhecke begrenzt. Jenseits dieses Knicks schließt eine bis zur Bundesstraße 503 reichende landwirtschaftliche Fläche an. Die Gesamtfläche umfaßt ca. 15,0 ha.



GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN
B-PAN NR. 13
LAGE DES PLANGEBIETES
M. 1:25 000

3.0 Planungsgrundlagen

3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen

Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan weist die Umgebung der Landeshauptstadt Kiel als Ordnungsraum aus. Die Gemeinde Dänischenhagen liegt innerhalb dieses Ordnungsraumes, in dem ein ausgewogenes Fortschreiten des Verdichtungsprozesses angestrebt wird, und der so zu ordnen und zu fördern ist, daß bei einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die Gemeinde ist dem Mittelbereich (Verflechtungsbereich mittlerer Stufe) des Oberzentrums Kiel zugeordnet.

Das Gemeindegebiet nordöstlich einer Linie Wald Ochsenkoppel - Golfplatz Uhlenhorst ist zum Fremdenverkehrsentwicklungsraum an Kieler Förde und Eckernförder Bucht zu rechnen, in dem das Fremdenverkehrsangebot zur Freihaltung größerer landschaftlicher Räume an wenigen Standorten konzentriert werden soll.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III von 1975 weist der Gemeinde Dänischenhagen die Wohnfunktion als Hauptfunktion, ländliche Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion als 1. und Agrarfunktion als 2. Nebenfunktion zu.

Verbandsplan Kieler Umland

Im Verbandsplan Kieler Umland bildet der Ort Dänischenhagen den Endpunkt der Siedlungsachse W 1 (Wohldflügel der Fördewest-Achse). Der größte Teil des Gemeindegebietes ist im Verbandsplan als Agrarlandschaft dargestellt. Teilgebiete, die sich aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und des Landschaftsbildes dazu besonders eignen, sind als Erholungslandschaft dargestellt. Archäologische Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt den betroffenen Raum als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Wasserschongebiet, das die Ortslage vollständig umschließt.

Landschaftsplan der Gemeinde Dänischenhagen

Der als Vorentwurf vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Dänischenhagen stuft das Plangebiet als geeignet für die Ansiedlung von Gewerbe ein. Bei dieser landschaftsplanerischen Einschätzung kommt den regionalplanerischen Aspekten eine große Bedeutung zu.

Die Konzentrierung von Gewerbe im Bereich Lehmkatzen schließt aus landschaftsplanerischer Sicht die Ausweisung weiterer Gewerbebestände an anderer Stelle im Gemeindegebiet aus.

Örtliche Planungen der Nachbargemeinde Altenholz

Der 1988 aufgestellte Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Altenholz weist die an das Plangebiet grenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Flächen aus.

Voraussichtlich wird Altenholz auf ihrer Fläche zwischen dem geplanten Gewerbegebiet (auf Dänischenhagener Gebiet) und der B 503 ebenfalls eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben anstreben.

Auf den Flächen südlich des B-Plangebietes Nr. 13 beabsichtigt Altenholz Bauflächen auszuweisen.

3.2 Natürliche Grundlagen

Die Gemeinde Dänischenhagen liegt im Osten der historischen Landschaft Dänischer Wohld, der sich vom Nord-Ostsee-Kanal im Süden bis zur Eckernförder Bucht im Norden erstreckt und nach Meynen &

Schmitthüsen als Teillandschaft zum Schleswig-Holsteinischen Hügelland gerechnet wird. Die Oberflächenformen dieser typischen Jungmoränenlandschaft entstanden im wesentlichen während der Endphase der Weichsel-Kaltzeit und wurden durch die nacheiszeitliche Entwicklung überformt.

Im Plangebiet dominiert der Geschiebelehm- und -mergel (im Untergrund) als geologisches Ausgangsgestein. Die sich daraus bildenden Böden sind sehr ertragreich, worin der hohe Flächenanteil des Ackerlandes im Gemeindegebiet Dänischenhagen begründet ist.

Im östlichen Drittel befindet sich eine beackerte vermoorte Senke, die für die Herstellung einer naturnah gestalteten Wasserfläche ausgenutzt wird. Die Höhen des Plangebietes schwanken um 17 m ü. NN. Der maximale Höhenunterschied beträgt ca. 3,0 m. Das Plangebiet entwässert in nördlicher Richtung in die Mühlenau. Das Plangebiet übernimmt keine wichtigen klimatischen Funktionen. Der für die Frischluftentstehung erforderliche Vegetationsbestand ist wegen der ackerbaulichen Nutzung nicht vorhanden. Die Entstehung von Kaltluftseen dürfte sich auf den Senkenbereich beschränken.

3.3 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation

3.3.1 Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen dieser Erfassung wurden im Plangebiet keine aus landesweiter Sicht biologisch-ökologisch wertvollen Lebensräume festgestellt.

3.3.2 Biotop- und Nutzungstypen

Als Ergänzung der in der Vegetationsperiode 1994 für den Landschaftsplan durchgeführten Kartierung, erfolgten zu Beginn des Jahres 95 weitere Geländebegehungen.

Ackerland

Wie die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wird auch das Plan-
gebiet intensiv ackerbaulich genutzt. Eine nennenswerte Ackerbegleit-
flora existiert nicht.

Intensiv bewirtschaftetes Ackerland ist durch die ständig wiederholten
Eingriffe geprägt und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften bzw.
Bedingungen aus: Ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitungen,
zeitweilige Vegetationsfreiheit, abrupt und flächendeckende Ernte und
dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und
Mikroklima, regelmäßiger Einsatz von Düngern, Bioziden und sonstigen

ertragsteigernden Mitteln, durch den Einsatz schwerer Maschinen ver-
ursachte Bodenverdichtungen.

Auf extensiv bewirtschafteten Äckern können eine meist vielfältige
Ackerbegleitflora und eine "ackertypische" Fauna auftreten. Bei der
Fauna handelt es sich sowohl um typische Offenlandarten, die mit der
Ackerbaukultur nach Mitteleuropa eingewandert sind, als auch um
Arten vegetationsloser bzw. -armer, dynamischer Auebionotypen, für
die Äcker die Funktion eines Ersatzlebensraumes übernehmen können.
Ein "Intensivacker" beherbergt demgegenüber eine stark verarmte Flora
und Fauna, die sich in der Regel aus wenigen eurytopen Pionierarten
zusammensetzen.

Gras- und Krautsäume

Ruderales Gras- und Krautsäume begleiten die Straßenränder der Kreis-
straße 19 und der Landesstraße 254 in den gehölzfreien Bereichen.
Darin sind überwiegend häufige Arten wie z.B. Ackerkratzdistel (*Cirsium*
arvense), Beifuß (*Artemisa vulgaris*), Große Klette (*Arctium lappa*) und
Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vertreten.

Das Vorherrschen der Stickstoffzeiger und Arten sonstiger stark ge-
störter Standorte ist in der Intensivnutzung benachbarter Flächen sowie
den nährstoffreichen Standortbedingungen begründet.

Wallhecken

Die östliche sowie teilweise auch die westliche Gebietsbegrenzung bilden Wallhecken aus den typischen Gehölzarten eines bunten Knicks. Die westliche Straßenseite der K 19 ist fast vollständig von einer alten artenreichen Wallhecke begleitet.

In den bunten Knicks treten folgende Arten auf:

Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Feldahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	-	<i>Quercus robur</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	-	<i>Rubus fruticosus</i>

Störungen dieses Biotops ergeben sich häufig aus den fehlenden Knicksäumen, die die negativen Einwirkungen von den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere mechanische Schädigungen, abpuffern. Der außerhalb des Plangebietes zwischen der östlichen Plangebietsgrenze und der B 503 liegende Knick erscheint auf der nördlichen Seite wie abgegraben. Die Schädigung resultiert wahrscheinlich aus der Befahrung des unmittelbar anschließenden Feldweges mit breiten landwirtschaftlichen Maschinen.

Den Übergang zu dem nördlich anschließenden Golfplatz bildet ein neu hergestellter Wall mit einem spärlichen Gehölzbewuchs.

Einzelbäume

Erst kürzlich gepflanzte Straßenbäume säumen die Landesstraße 254. Es handelt sich um Spitzahorn und Linde.

Nadelgehölzpflanzungen

Das an der K 19 gelegene bebaute Grundstück ist fast vollständig von einer hohen Nadelbaumpflanzung eingeschlossen.

Biotoptypen der Nachbarflächen

In westlicher Richtung schließt jenseits der K 19 eine ausgedehnte, strukturarme Ackerfläche an, die zu dem nordwestlich gelegenen Mühlental geneigt ist.

Südlich und östlich des Plangebietes anschließende Schläge, die im Hoheitsbereich der Nachbargemeinde Altenholz liegen, unterliegen ebenfalls einer Ackernutzung.

Der nördlich gelegene Golfplatz kann bezüglich der Vegetation überwiegend als Grünland eingestuft werden. Dabei können die mit Intensiv-Rasen bewachsenen Golfbahnen von den mäßig intensiv bis extensiv bewirtschafteten Zwischenflächen unterschieden werden. Durch die Öffnung einer Verrohrung ist auf dem Golfplatzgelände ein Gewässer geschaffen worden. Die junge Bepflanzung des Golfplatzes läßt langfristig eine optimale Durchgrünung erwarten.

3.3.3 Landschaftsbildliche Situation

Optisch stellt sich das Plangebiet als ein relativ strukturarmer Landschaftsausschnitt mit einem leicht welligen Relief und einer ausgedehnten Senke dar.

Von der Landesstraße 254 aus betrachtet, die in Richtung B 503 auf einem Damm verläuft, liegt das Plangebiet deutlich tiefer.

Der Raum ist zudem wesentlich durch den Golfplatz, mit seiner jungen Pflanzung geprägt. Die wallartige Begrenzung des Golfplatzes hebt sich, auch wegen der noch jungen Bepflanzung, optisch hervor.

In südlicher Richtung wird das Bild durch den nördlichen Ortsrand von Altenholz bestimmt.

Darüber hinaus beeinflussen die stark frequentierte Bundesstraße 503 sowie die L 254 als landschaftliche Zäsur und als Lärmquelle den Gesamteindruck. Optisch heben sich die Straßendämme besonders hervor. Die Umgebung des Plangebietes ist durch die intensive Ackerbewirtschaftung auf großen Schlägen geprägt. Darüber hinaus verändert sich das Landschaftsbild mit der großflächigen Bautätigkeit am nordwestlichen Ortsrand von Altenholz-Klausdorf.

3.3.4 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotoptypen

Ackerland

Aufgrund der Strukturlosigkeit und der aus der Intensivnutzung resultierenden geringen Lebensraumqualität ist die Bedeutung der Ackerfläche für den Arten- und Biotopschutz klein.

Von allen flächenmäßig bedeutenden Ökosystemen ist der Artenrückgang im Ackerland am gravierendsten. Er betrifft sowohl Pflanzen- als auch Tierarten. Erst bei einer Nutzungsextensivierung kann sich eine spezialisierte und schützenswerte Tierwelt ansiedeln. Zudem führt die intensive Landbewirtschaftung häufig zu einer Artenverschiebung in Nachbarbiotopen wie Wallhecken, Rainen und Säumen und - sofern vorhanden - Gewässern.

Wallhecken

Die Funktion eines Knicks hängt von seinem Alter und dem Nischenreichtum ab.

Die ideale Wallhecke ist von Sträuchern und einigen hohen Bäumen aufgebaut. Seine Säume werden von Stauden und Gräsern gebildet. In alten Hecken findet sich darüber hinaus ein beachtlicher Totholzanteil. Durch die unterschiedlichen mikroklimatischen Verhältnisse können wärmeliebende Arten an den Südrändern angetroffen werden und Waldarten die feuchteren Innenbereiche nutzen. Knicks weisen vielfältige ökologische Funktionen auf. Sie dienen verschiedenen Vogelarten als Singwarte, als Nistplatz und als Ansitz. Nicht zuletzt auch als Nahrungsreservoir für Insektenfresser und Greife (Riecken 1992). Dabei ist das Vorkommen von Neuntöttern an Dornbüsche gebunden, während der Steinkauz auf Kopfweiden und Obstbäume angewiesen ist. Für die Vögel sind besonders Doppelknicks und Knickverzweigungen bedeutsam.

Durch das, im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Flächen, große Blütenangebot werden viele blütenbesuchende Insekten an den Knicks angetroffen. Besonders wichtig sind frühblühende Gehölze wie Weiden und Schlehe für früh im Jahr fliegende Bienenarten, Hummeln und Schwebfliegen (Heydemann & Müller-Karch 1980). Aber auch der

später blühende Weißdorn stellt eine bedeutende Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten dar. Eine besondere Bedeutung haben Knicks im waldarmen Schleswig-Holstein für waldbewohnende Insekten, Säuger aber auch Pflanzen. Für diese Arten sind die Knicks großräumig der einzige Lebensraum (Kaule 1986). Im übrigen können Knicks der Verinselung von Waldbiotopen entgegenwirken. Wanderungen von waldbewohnenden Spinnen und Laufkäfern konnten von Mader (1986) und anderen nachgewiesen werden.

Gras- und Krautsäume

Der Biotoptyp Ruderalflur ist faunistisch je nach Feuchte und Bodentyp durch Bewohner unterschiedlicher ökologischer Herkunft (z.B. Waldarten, Offenlandarten) gekennzeichnet. Lebensraum bietet er vor allem Arten, die auf Struktureichtum in der Vegetation, auf ein hohes Angebot an Kräutern, auf Blüten, Samen oder abgestorbene Teile von Pflanzen angewiesen sind. Diese Habitate erfüllen zahlreiche Funktionen für die Fauna. So bieten sie Winterquartiere für Wirbellose: In den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel überwintern zahlreiche Insekten (Marienkäfer, viele Käferlarven, Larven von Wildbienen und Grabwespen) und Spinnen. Vielen anderen Arten dienen sie als Gesamtjahreslebensraum: Eine große Zahl von wirbellosen Tieren ist auf höhere Pflanzenteile in der Vegetation angewiesen. Nach Heydemann & Müller-Karch (1980) gilt dies für mindestens 500-700 Grünland-Arten. Einige Pflanzenarten bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Insektenarten. Tischler (1980) konnte allein 145 Insektenarten an Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und 134 Insektenarten an Beifuß (*Artemisia vulgaris*) als Bewohner von Stengel, Halmen, Blättern, Wurzeln und Blüten ermitteln. Schon 1,0 m breite Feldraine wirken sich positiv auf die Artenzahl und Diversität von Laufkäfern aus (Raskin et al 1992).

Schutzstatus gemäß Landesnaturschutzgesetz

Wallhecken unterliegen dem Schutz des § 15 b LNatSchG, und somit sind Eingriffe in diesen Biotop unzulässig. Die Gras- und Krautsäume

werden nach derzeitigem Kenntnisstand wegen ihrer geringen Breite nicht den gemäß § 15 a LNatSchG geschützten Staudenfluren oder sonstigen Sukzessionsflächen zugerechnet.

4.0 Entwicklungsplanung

4.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Als Art der Nutzung ist Gewerbe vorgesehen. Entsprechend der Grundflächenzahl von GRZ 0,8 kann ein 80%iger Anteil jedes Grundstückes bebaut werden. Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 19 aus über eine Stichstraße, die auch ein zukünftiges, östlich anschließendes Altenholzer Gewerbegebiet anbinden könnte. Die Erschließung der Einzelgrundstücke über weitere Stichwege bzw. über die Einräumung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist abhängig von der zukünftigen Gebietsaufteilung in Einzelgrundstücke.

Unterschiedlich breite Grünzonen umgeben und durchziehen das Gewerbegebiet. Die naturnah gestaltete Wasserfläche befindet sich in einer vermoorten Senke in der östlichen Gebietshälfte.

4.2 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Die Ziele des Grünordnungsplanes bestehen in folgenden Punkten:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Landschaftselemente
- Minderung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt durch die Reduzierung des versiegelten und überbauten Flächenanteils
- Die zukünftige Bebauung ist dem Relief anzupassen, um zu starke Reliefveränderungen zu verhindern und die Bodenbewegungen zu verringern.
- Nutzung des Dachwassers im Brauchwasserkreislauf, Anwendung ökologischer und ressourcenschonender Bauweisen
- Vermeidung von Störungen der zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzflächen während der Bauphase, d.h., keine Einrichtung von Lagerplätzen oder Fahrzeug- und Maschinenabstellplätzen auf den

zukünftigen Grünflächen und kein Befahren dieser Flächen

- Ausschließliche Verwendung von heimischen und standortgerechten Gehölzarten in den Pflanzflächen
- Die Architektur, Farbgestaltung und Dimensionierung der Gebäude und Anlagen ist der Umgebung anzupassen, um die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu mindern.

4.3 Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Diese Störungen entstehen während der Bauphase, ergeben sich aus den erstellten Anlagen und Bauwerken selbst oder sind betriebsbedingt.

Neben den direkten Eingriffen und unmittelbaren Zerstörungen durch das geplante Gewerbegebiet (Überbauung, Versiegelung) sind tiefgreifende Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen sowie räumlich-funktionale Beziehungen der Lebensgemeinschaften zu erwarten. Die möglichen negativen Folgen eines solchen Eingriffes lassen sich allgemein folgendermaßen kategorisieren:

A. Wirkungen innerhalb der direkt betroffenen Fläche:

1. Flächenverlust
2. Direkte Vernichtung von Tier- und Pflanzenarten
3. Modifikation von Standortbedingungen (z.B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Klima)
4. Störung von benachbarten Biotopstrukturen (Knicknetz)
5. Beeinträchtigung biotopinterner Funktionsbeziehungen (trophische, räumliche und strukturelle Beziehungen)

B. Beeinträchtigung / Zerstörung von Funktionsbeziehungen auf der Ebene des Landschaftsraumes

6. Störung oder Unterbindung funktionaler Beziehungen zwischen verschiedenen Biotoptypen
7. akustische und optische Störungen

C. Fernwirkungen

8. Belastungen durch stoffliche und thermische Emissionen.

Im Fall des geplanten Gewerbegebietes sind hauptsächlich die Schutzgüter Boden und Wasser betroffen.

Es kommt zu

- + Reliefveränderungen durch Bodenauftrag und -abtrag
- + einer Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses und einer Störung des Bodenwasserhaushaltes durch Versiegelung, Verdichtung und Entwässerung
- + einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Zerstörung des Bodenlebens durch Versiegelung, Verdichtung und Schadstoffeintrag
- + einer Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses in den "Vorfluter" und möglicherweise zu einer Störung seines Stoffhaushalts aufgrund der Einleitung schadstoffbelasteten Oberflächenwassers von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen.
- + einem Eingriff in den Knickbestand an der Kreisstraße 19.
Zur Freihaltung des Sichtdreiecks und zum Bau der Hauptschließungsstraße muß ein kurzer Knickabschnitt versetzt werden.
Eine Rodung des betroffenen Knickabschnitts ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind nachfolgende Auswirkungen wahrscheinlich:

- + Störung des Knickbestandes durch Zerschneidungen und die Nutzungsintensivierung der angrenzenden Flächen
- + Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur durch die Überbauung und Versiegelung, wodurch sich die wärmeerzeugenden Oberflächen vermehren und die kältluftherzeugenden Flächen verringern

- + Verringerung des Luftaustausches und der Frischluftentstehung durch die Überbauung eines Kaltluftentstehungsgebietes (landwirtschaftliche Flächen)
- + Verschärfung bodennaher Windverhältnisse durch Entstehung von Düsen- und Kanaleffekten
- + Gewerbegebiet ragt als Fremdkörper in die Landschaft hinein und verändert die landschaftsbildliche Situation
- + zusätzliche Verlärmung und Beunruhigung des betroffenen Landschaftsausschnittes
- + Senkung des Grundwasserstandes aufgrund der verringerten Neubildung
- + stoffliche Belastungen des Grundwassers bei betrieblichen Störfällen.

4.4 Landschaftspflegerische und gestaltende Maßnahmen

4.4.1 Baum- und Strauchpflanzungen

Um das Gewerbegebiet landschaftlich einzubinden und zu durchgrünen, werden ausschließlich heimische und an die Standortverhältnisse angepaßte Sträucher mit eingestreuten größeren Einzelgehölzen gepflanzt. Zusätzlich zu den im Grünordnungsplan dargestellten Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen ist ein mindestens 3,0 m breiter Streifen entlang den Verkehrsflächen sowie den übrigen Grundstücksgrenzen zu bepflanzen, sofern keine Wallhecken oder anders dimensionierte Grünflächen konzipiert sind. Bei zwei aneinander stoßenden Grundstücken addiert sich die Pflanzung auf eine Breite von mindestens 6,0 m. An den Verkehrsflächen sind die in die Strauchpflanzungen integrierten

größeren Bäume in einem Abstand von maximal 12,0 m anzuordnen. Die Pflanzflächen sind an den Verkehrsflächen durch die Grundstückszufahrten unterbrochen. Innerhalb der zukünftigen Sichtdreiecke ist eine maximal 0,70 m hohe Bepflanzung zulässig.

Diese Pflanzung umfaßt folgendes Arteninventar:

Bäume (locker eingestreut)

Rotbuche	-	Fagus silvatica
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus
Wildapfel	-	Malus silvestris
Wildbirne	-	Pyrus pyraister
Esche	-	Fraxinus excelsior
Stieleiche	-	Quercus robur
Süßkirsche	-	Prunus avium
Pflanzgröße:	Hochstamm oder Stammbüsche, 3x verpflanzt, Stamm-Umfang 14 - 16	

Sträucher

Brombeere	-	Rubus fruticosus
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Hasel	-	Corylus avellana
Hopfen	-	Humulus lupulus
Hundsrose	-	Rosa canina
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Schlehdorn	-	Prunus spinosa
Stechpalme	-	Ilex aquifolium
Traubenkirsche	-	Prunus padus
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Ohrweide	-	Salix aurita (in Feuchtbereichen)
Salweide	-	Salix caprea (in Feuchtbereichen)
Schneeball	-	Viburnum opulus (in Feuchtbereichen)

Pflanzgröße: 2x verpflanzte Sträucher 60 - 100.

Die Sträucher sind gruppenweise und abwechslungsreich zu pflanzen. Die Pflanzungen sind durch eine ordnungsgemäße Pflege dauerhaft zu sichern. Eingegangene Gehölze werden ersetzt. Die großflächigen Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen die Zerstörung durch Wildtiere zu schützen. Die Anpflanzungsflächen sind zu den Gewerbegrundstücken mit einer dauerhaften, landschaftsgerechten Abzäunung aus Eichenspaltpfählen mit dreireihigem Draht abzutrennen. Damit sollen mögliche Störungen der Grünflächen ausgeschlossen werden. Zur Gliederung der Pflanzflächen sind stellenweise Bodenmodellierungen vorgesehen. Es sollen lediglich zurückhaltende Aufschüttungen mit sanften Modellierungen vorgenommen werden. Schutzwallartige Aufschüttungen, die sich landschaftlich nicht einfügen, sind unzulässig.

4.4.2 Einzelbaumpflanzung

Neben ausgedehnten Flächenpflanzungen ist entlang der Straßen eine Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen.

Im Straßenraum der Haupteerschließungsstraße:

Stieleiche	-	Quercus robur
Bergahorn	-	Acer pseudoplatanus

An den übrigen Verkehrsflächen:

Spitzahorn	-	Acer platanoides
Winterlinde	-	Tilia cordata
Esche	-	Fraxinus excelsior

Pflanzgröße: 3x verpflanzter Hochstamm aus extra weitem Stand, Stamm-Umfang 16 - 18.

Die in offener Bauweise herzustellende Baumscheibe hat eine Mindestgröße von 2,5 x 2,5 m und ist gegen das Überfahren sowie die mechanische Stammbeschädigung zu sichern.

Darüber hinaus sind um die 6,25 qm große offene Baumscheibe weitere 5 - 6 qm nur mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, so daß eine ca. 12 qm große wasserdurchlässige Baumscheibe geschaffen wird.

4.4.3 Knickherstellung

Das wichtigste Strukturelement des betroffenen Landschaftsausschnittes stellen die Wallhecken dar.

Am westlichen Plangebietsrand erfolgt eine Aufstockung des Knickbestandes, womit gleichzeitig die landschaftliche Einbindung verbessert wird. Eine flächige Bepflanzung wie am nördlichen und südlichen Plangebietsrand entlang vorhandener Wallhecken ist hier abzulehnen. Die knicktypischen Funktionen dieses Elementes für den Landschaftshaushalt würden eine Beeinträchtigung erfahren. Daher ist die Herstellung eines aus zwei parallelen Knicks bestehenden Redders vorzuziehen.

Das abschnittsweise Auf- den-Stock-setzen des Redders (zunächst der westliche und nach einigen Jahren der östliche Knick) hält die landschaftliche Einbindung aufrecht.

Darüber hinaus wird die mit der Landesstraße 254 verbundene Notzufahrt beidseitig mit neu herzustellenden Wallhecken eingefäßt.

Hinsichtlich der Anlage und Knickpflege sind die Richtlinien des Merkblattes Nr. 6 "Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung -" des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege einzuhalten.

Abweichend von den Angaben dieses Merkblattes werden die neuen Knicks nicht mit beidseitigen Gräben versehen.

Die Bepflanzung erfolgt mit nachfolgenden Gehölzen:

Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Schlehndorn	-	<i>Prunus spinosa</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Eingrifflicher Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>

Zweigrifflicher Weißdorn	-	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Roter Hartriegel	-	<i>Cornus sanguinea</i>
Esche	-	<i>Fraxinus excelsior</i>
Wildapfel	-	<i>Malus silvestris</i>
Wildbirne	-	<i>Pyrus pyraister</i>
Brombeere	-	<i>Rubus fruticosus</i>

Pflanzgröße der Sträucher: 2x verpflanzte Sträucher, 60 - 100.

In Abständen von ca. 30 m sind Stieleichen als 2x verpflanzte Heister zu pflanzen und zu Überhältern zu entwickeln.

Von dem Bau der HAUPTerschließungsstraße ist eine Wallhecke betroffen. Das Knickteilstück ist - nachdem der Bewuchs auf den Stock gesetzt worden ist, zu versetzen. Anschließend auftretende Lücken im Gehölzbewuchs sind durch eine Neupflanzung zu schließen. Dies gilt ebenfalls für den restlichen, von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffenen Knickbestand. Alle über die typische Pflege hinausgehenden Veränderungen dieses Biotoptyps stellen einen Eingriff in einen geschützten Lebensraum dar, der zunächst auf das absolute Mindestmaß reduziert werden muß und zudem genehmigungspflichtig ist. Zur Freihaltung des Sichtdreiecks im Einmündungsbereich der HAUPTerschließungsstraße in die Kreisstraße 19 müssen kurze Abschnitte des Knickbestandes um einige Meter versetzt werden. Nicht angewachsene Knickteilstücke sind durch das Nachpflanzen von ortstypischen Gehölzen zu begrünen.

Abschließend soll die Notwendigkeit der regelmäßigen Knickpflege betont werden, die durch entsprechende Regelungen dauerhaft sicherzustellen ist. Insbesondere die versetzten Knickabschnitte bedürfen einer sorgfältigen Pflege.

Die vorhandenen und geplanten Knicks einschließlich der Säume sind zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken mit einer dauerhaften, landschaftsgerechten Abzäunung aus Eichenspaltpfählen mit dreireihigem Draht abzutrennen. Damit sollen mögliche Störungen der Grünflächen ausgeschlossen werden.

4.4.4 Sukzessionsfläche

Die Gehölzpflanzungen sind mit ausgedehnten Sukzessionsflächen verzahnt, die zum Teil auch die Funktion eines Knicksaumes übernehmen sollen. Aufgrund der durch Nährstoffreichtum gekennzeichneten Standortverhältnisse werden sich nach der Nutzungsaufgabe wahrscheinlich wenige konkurrenzstarke Pflanzenarten etablieren und ausbreiten. Damit sich zumindest in Teilbereichen eine abwechslungsreichere Vegetation entwickeln kann, soll hier der humose Oberboden (Mutterboden) abgeschoben werden.

Grundsätzlich darf auf den zukünftigen Sukzessionsflächen kein zusätzlicher Mutterboden aufgebracht werden.

Alle Sukzessionsflächen unterliegen keiner Nutzung und dürfen lediglich zur Pioniergehölzbeseitigung in mehrjährigem Abstand gemäht werden. In den ersten Jahren ist ein häufigeres Mähen zur "Aushagerung" zulässig. Später ist aber die weitgehend ungestörte Entwicklung vorrangig zu gewährleisten.

Um eine Beeinträchtigung der Sukzessionsflächen und anderer Grünelemente während der Bauphase zu verhindern, ist das Befahren mit Maschinen und Lkw, die Einrichtung von Lagerplätzen und Deponieflächen sowie das häufige Befahren konsequent zu unterbinden. Diese Auflage gilt auch für alle übrigen Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzfunktionen und wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht wiederholt.

4.4.5 Fassadenbegrünung

Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wirkt sich regelmäßig auch negativ auf das Landschaftsbild aus. Daher ist die Dimensionierung, Anordnung und Gestaltung der Gebäude der Umgebung anzupassen und der Eingriff in das Relief möglichst gering zu halten. Die landschaftliche Einpassung lässt sich durch eine Fassadenbegrünung verbessern. Fassadenflächen, die auf einer Länge von 10,0 m keine Fenster-, Tor- und Türöffnungen enthalten, sind in Abständen von 2,0 m mit

nachfolgenden Pflanzenarten zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft durch das Ersetzen eingegangener Pflanzen zu erhalten.

Kletterpflanzen ohne Kletterhilfe:

Efeu	-	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	-	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
		<i>Parthenocissus tricuspidata</i> "Veitchii"

Rankpflanzen mit Kletterhilfe:

Waldrebe	-	<i>Clematis vitalba</i>
Echtes Geißblatt	-	<i>Lonicera caprifolium</i>
Jelängerjelier	-	<i>Lonicera periclymenum</i>
Immergrünes Geißblatt	-	<i>Lonicera henryi</i>
Knöterich	-	<i>Polygonum aubertii</i>

4.4.6 Naturnah gestaltete Wasserfläche

Die naturnah gestaltete Wasserfläche soll sich zu einem strukturreichen Lebensraum entwickeln. Voraussetzung für die Besiedlung derartiger künstlicher Landschaftselemente ist der räumliche Verbund mit anderen relativ naturnahen Lebensräumen.

Bei der Gestaltung dieser Wasserfläche gilt der Grundsatz: So vielfältig wie möglich. Vielfalt erzielt man durch

- unterschiedliche Tiefenzonen,
- unregelmäßig gestaltete, mit Buchten und Halbinseln versehene Uferlinien,
- insbesondere Flachwasserzonen,
- Zonen von mindestens 1,50 m Tiefe,
- Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen,
- Initialpflanzung von Wasserpflanzen und Röhricht mit z.B.

Gemeiner Froschlöffel	-	<i>Alisma plantago-aquatica</i>
Gemeine Schwertlilie	-	<i>Iris pseudacorus</i>
Schilfrohr	-	<i>Phragmites australis</i>
Ästiger Igelkolben	-	<i>Sparganium erectum</i>
Mädesüß	-	<i>Filipendula ulmaria</i>

Blutweiderich	-	Lythrum salicaria
Wasser-Minze	-	Mentha aquatica.

Im Uferbereich sind nachfolgende Gehölzarten vorrangig zu pflanzen:

Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Ohrweide	-	Salix aurita
Salweide	-	Salix caprea
Schneeball	-	Viburnum opulus
Traubenkirsche	-	Prunus padus.

Das Einsetzen von Fischen sowie das Aufstellen von Entenbrutkästen ist abzulehnen. Das regelmäßige Räumen im Rahmen der Unterhaltung muß unterbleiben, da Eingriffe dieser Art die Vernichtung ganzer Lebensgemeinschaften bewirken.

5.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Gemäß § 8 a LNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, im Bauleitplan nach den §§ 8a und 8c des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden.

Hierfür erfolgt auf Grundlage des vom Innenministerium und des Ministeriums für Natur und Umwelt herausgegebenen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)" eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Ein Auszug dieses Runderlasses ist dem vorliegenden Grünordnungsplan angehängt.

Die Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist abhängig von der Bedeutung der betroffenen Fläche für den Naturschutz. Es werden unterschieden

- Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
- Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile
- Lebensräume bzw. Lebensstätten gefährdeter Arten.

Im B-Plangebiet Nr. 13 sind im wesentlichen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Ackerland, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen u.a. stellen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar, sofern

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der natürliche Grundwasserstand unter Berücksichtigung von Schwankungen mindestens 1 m unter Gelände liegt, und
- die Flächen nicht der Entwicklung oder dem Verbund gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 LNatSchG dienen.

Die Realisierung des B-Planes führt somit insbesondere zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes.

Gemäß des Erlasses sind die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. "Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, daß sich diese Maßnahmen auch - soweit möglich - positiv auf die Schutzgüter 'Arten und Lebensgemeinschaften' sowie 'Klima/Luft' auswirken."

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion.

Soweit dies nicht möglich ist, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und im Verhältnis 1 zu 0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der max. zulässigen Überbauung entsprechend den Festsetzungen des B-Planes und einer angenommenen durchschnittlichen zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen, Terrassen, Stellplätze u.ä. auszugehen.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Flächenbedarf kann um folgende Flächen ermäßigt werden, wobei die Ermäßigung jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Bedarfs betragen sollte:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen von Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- 75 % der Grundflächen von mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten bepflanzten Lärmschutzwällen,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

5.1 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt

Grundflächenzahl Art der Bebauung	Summe der Grundstücks- flächen, qm	Versiegelte Fläche qm	30 % Ausgleichs- fläche qm
0,8 GE	85.301,50	68.241,20	20.472,36
Verkehrsfläche		10.000,00	3.000,00
RRB		2.375,00	1.781,25 (75 %)
Erforderliche Kompen- sationsfläche			25.253,61 qm

Der mit der Herstellung der Haupteerschließungsstraße verbundene Eingriff in den geschützten Knickbestand auf einer Länge von ca. 50,0 m muß ausgeglichen werden und ist gemäß den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Durch das Versetzen der Wallhecken läßt sich die Eingriffsintensität mindern. Die Knickversetzung ist gemäß des o.g. gemeinsamen Runderlasses im Längenverhältnis von mindestens 1 zu 1,5 zu kompensieren.

5.2 Anrechenbare Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt kann nicht durch eine Entsiegelung von wasser- und luftundurchlässig befestigten Bodenflächen ausgeglichen werden. Hierfür stehen im Plangebiet und in der Nähe keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Daher erfolgt die Kompensation durch Begrünungsmaßnahmen, die Knickherstellung und die Einrichtung von Sukzessionsflächen. Die naturnah gestaltete Wasserfläche ist in der Bilanzierung unberücksichtigt geblieben.

Maßnahme	Fläche qm	Anrechenbarer Anteil %	Anrechenbare Fläche qm
Naturnahe Grünfläche	30.977,00	0,75	23.232,75
Knickher- stellung	3.050,00	1,0	3.050,00
		Anrechenbare Kompensations- fläche	26.282,75 qm

5.3

Zusammenstellung

Erforderliche Ausgleichsfläche	25.253,61 qm
Anrechenbare Kompensationsfläche	26.282,75 qm

Wie aus den obigen Ausführungen und der Zusammenstellung ersichtlich ist, werden die durch das geplante Baugebiet gestörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts entsprechend den Bestimmungen des § 8 LNatSchG ausgeglichen.

Durch die Herstellung neuer Wallhecken wird der durch das Versetzen verursachte Eingriff in den gemäß § 15 b LNatSchG geschützten Biotop ausgeglichen.

In der Bilanzierung ist kein Zahlenwert für die Kompensation der durch das ausgedehnte Gewerbegebiet verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angesetzt worden. Diese Auswirkungen sind wie der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt auszugleichen, damit gemäß § 8 LNatSchG keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des optischen Gesamtbildes zurückbleiben.

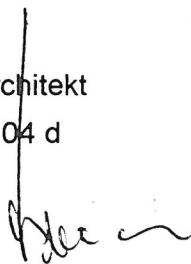
Zur landschaftlichen Einbindung des zukünftigen Gewerbegebietes sind Einzelbaumpflanzungen an den Verkehrsflächen und den Stellplätzen, flächige Pflanzungen an den Grundstücksrändern, sowie Fassadenbegrünungen festgesetzt.

Um die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, wird - sofern die Bodenverhältnisse es zulassen - die Versickerung des gering verschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund empfohlen.

Aufgestellt:

Altenholz, den 7. Juni 1996

Dipl.-Ing.
Gerd Asmussen
Freier Landschaftsarchitekt
Klausdorfer Straße 104 d
24 161 Altenholz



6.0 Literaturverzeichnis

HESS, E.-D. (1987/88) Landschaftsplan Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde

HEYDEMANN, B. & J. MÜLLER-KARCH (1980): Biologischer Atlas Schleswig-Holstein. Karl Wachtholtz Verlag.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE S.-H.: Biotopkartierung im Kreis Rendsburg-Eckernförde, TK 1526. Kiel 1980/81.

LANDESPLANUNGSBEHÖRDE SCHLESWIG-HOLSTEIN:
Regionalplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön. Kiel 1975.
- Landesraumordnungsplan. Kiel 1979.
- Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III "Verbandsplan Kieler Umland 1983 - 1995". Kiel 1987.

MADER, H.-J., R. KLÜPPEL, H. OVERMEYER (1986): Experimente zum Biotopverbundsystem - tierökologische Untersuchungen an einer Anpflanzung. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 27.

MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. 1959-1962. Handbuch der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg: Bundforschungsanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des
Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der kreisfreien Städte Kiel und
Neumünster. Kiel 1987.

RASKIN, R., E. GLÜCK und W. PFLUG (1992): Floren- und Faunen-
entwicklung auf herbizidfrei gehaltenen Ackerflächen. Natur und
Landschaft (67).

RIECKEN, U. (1992): Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten
und Tiergruppen. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz,
36.

TISCHLER, W. (1980): Biologie der Kulturlandschaft. - Fischer,
Stuttgart.

nahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach den Kosten, die sonst für Ersatzmaßnahmen hätten aufgewendet werden müssen (§ 8 b Abs. 3 Satz 1 LNatSchG).

Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 584

Anlage

Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung und in Satzungsgebieten nach § 4 Abs. 2 a und § 7 BauGB-MaßnahmenG

1 Arbeitsschritte

Um eine sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu gewährleisten, wird empfohlen, folgende Arbeitsschritte durchzuführen. Die Arbeitsschritte geben den Inhalt eines Grünordnungsplanes wieder, der ausschließlich Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichs-problematik trifft. Auf andere mögliche Inhalte, wie z.B. die Sicherung schutzwürdiger Flächen und Objekte sowie die Berücksichtigung freiraumbezogener Erholungsansprüche, wird in diesen Hinweisen nicht näher eingegangen.

Hinweis:

Die Arbeitsschritte werden für die verbindliche Bauleitplanung beschrieben, sie sind bei der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend anzuwenden. Wegen des kleineren Maßstabs beschränken sich die Aussagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in der Regel auf flächenhafte Darstellungen. Soweit wegen des Maßstabes auf Darstellungen verzichtet wird, sind in die Erläuterung Hinweise auf geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Ein weiterer wichtiger Beitrag erfolgt durch die Festlegung des aus Naturschutzsicht geeigneten Standortes.

1. Schritt: Festlegung des vom geplanten Eingriff betroffenen Raumes

Der Raum, der von dem geplanten Eingriffsvorhaben (z.B. Gewerbegebiet, Sportanlagen) beeinträchtigt werden kann, ist abzugrenzen. Der von den vorhabenbedingten Auswirkungen betroffene Bereich einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist einzubeziehen. Die Abgrenzung sollte sich im Regelfall aus dem Landschaftsplan und dem daraus entwickelten Flächennutzungsplan herleiten.

2. Schritt: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Zu erfassen und zu bewerten ist der Naturhaushalt über die einzelnen Schutzgüter

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Boden,
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- Klima/Luft

sowie das Landschaftsbild.

Dies führt mindestens zu den unter Buchstaben a bis f beschriebenen Untersuchungen. Weitergehende Erhebungen können im Einzelfall erforderlich sein, z.B. wenn der Lebensraum besonders gefährdeter Arten oder eine besondere Grundwassersituation entscheidungserheblich betroffen sein können; sie müssen in jedem Fall so detailliert sein, daß die beabsichtigten Eingriffsvorhaben in ihren Auswirkungen beurteilt werden können.

a) Arten und Lebensgemeinschaften

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotop-/Nutzungstypenkartierung (Als Kartiereinheiten sind die Biotoptypen und Nutzungstypen ausreichend, die die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landesämter, Landesanstalten und Landesumweltämter für die CIR-Luftbild gestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung für die Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat. Nähere Informationen erteilt das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege, Hansaring 1, 24145 Kiel) sind abzugrenzen:

- die nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope,
- sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile, gegliedert nach ihrer Bedeutung,
- Bereiche mit allgemeiner Bedeutung.

Darüber hinaus ist im Bedarfsfall festzustellen, ob Arten der Roten Listen in dafür in Frage kommenden Lebensräumen von den zu erwartenden Auswirkungen der Planungen beeinträchtigt werden können. Zu untersuchen ist auch, ob die Flächen Teil eines Biotopverbundes sind. Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplanes sind hierbei wichtige Grundlagen.

b) Boden

Auf der Grundlage einer flurstücksbezogenen Erfassung der Bodenarten und -typen anhand vorhandener Informationen, insbesondere der Reichsbodenschätzung und der Bodentypenkarte, sowie des Reliefs sind die Flächen abzugrenzen,

- auf denen Böden zu erhalten sind,
- auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können,
- die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktion besonders geeignet sind.

c) Oberflächengewässer

Auf der Grundlage der flächendeckenden Biotop-/Nutzungstypenkartierung (s. Buchst. a) und vorhandener Unterlagen über die Gewässergüte oder Gewässerpläne sind insbesondere

- die naturnahen Gewässer und -abschnitte darzustellen.

d) Grundwasser

Anhand der Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs sind darzustellen:

- die für die Grundwasserneubildung nach Menge und Qualität bedeutsamen Flächen und
- die Flächen, auf denen der Flurabstand zum Grundwasser geringer als die vorgesehenen Bautiefen ist.

Weiterhin ist darzustellen, in welchem Maße das Plangebiet ggf. direkt von einer technischen Entwässerungseinrichtung, z.B. einem Schöpfwerk, abhängig ist.

e) Klima/Luft

Anhand allgemeiner klimatologischer Grundlagen (z.B. Geländeausprägung, Nutzungsart) sind die für den Luftaustausch und die Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen darzustellen.

Hinweis:

In vielen Fällen sind die Aussagen des Landschaftsplanes zu diesem Schutzgut ausreichend (s. auch Ziff. 2.3).

f) Landschaftsbild (Landschaftserleben)

Anhand der Biotop-/Nutzungstypenkartierung, des Reliefs, der orts- und landschaftsbildtypischen Eigenarten des betroffenen Teilraumes sind Flächen darzustellen

- mit hoher Vielfalt, Eigenart, kulturhistorischer Bedeutung und Schönheit sowie
- mit Bedeutung für Landschaftserleben und naturverträglicher Erholung aufgrund ihrer Ausstattung und Lage.

3. Schritt: Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Grundsätzlich ist von folgendem auszugehen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll, führen regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (siehe Ziff. 2.2) führen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen regelmäßig zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen.
- Im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (siehe Ziff. 2.1) wird durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen in den meisten Fällen das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ nicht beeinträchtigt, so daß hierfür auch keine Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen.
- Bauliche Maßnahmen beeinträchtigen in aller Regel das Landschaftsbild (Landschaftserleben).

4. Schritt: Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach dem Vermeidungsgebot sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. auf das geringst mögliche Maß zu vermindern. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen; hierzu zählen z.B. verdichtete, flächensparende Bau- und Siedlungsweisen, der Verzicht auf eine Vollversiegelung, Verzicht auf eine Verrohrung auch kleinerer Vorfluter, bodenabtrags- bzw. bodenauftragssarme Erschließung, Verzicht auf Grundwasseran-

schnitt und -absenkung, Gebäudegestaltung, Ausschluß bestimmter Lichtquellen.

5. Schritt: Ermittlung der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgleichsmaßnahmen müssen die betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes räumlich erreichen und gleichartig sein, z.B. Erhöhung der Versickerung für Verringerung der Sickerfähigkeit durch Versiegelung.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, daß neben einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung als ausreichender Ausgleich gilt.

Können die Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeglichen werden, ist zu prüfen, ob durch weitere Ersatzmaßnahmen noch verbliebene Beeinträchtigungen beseitigt bzw. zumindest gemindert werden können. Ersatzmaßnahmen müssen nicht gleichartig sein.

Insgesamt soll die Summe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine volle Kompensation ermöglichen. In der nachfolgenden Ziffer 2 werden für die Ermittlung mindestens erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmter Eingriffssituationen Richtwerte genannt. Auf weitere Eingriffssituationen, die jeweils nur einzelfallbezogen beurteilt werden können, wird der Vollständigkeit halber hingewiesen. Art und Umfang der hier erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelfall zu bestimmen.

2 Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozeß gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, um so geringer ist der Kompensationsbedarf (Gesamtheit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Im Interesse einer gleichmäßigen Beurteilung sollten für die Ermittlung des für eine volle Kompensation notwendigen Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgende Grundsätze und Maßstäbe gelten und angewandt werden.

2.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen bei einer differenzierten Bewertung der einzelnen Schutzgüter in jedem Fall zu erheblichen und damit kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes. Deshalb sind Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, daß sich diese Maßnahmen auch – soweit möglich – positiv auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Klima/Luft“ auswirken.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind Acker, Grasacker, Intensivgrünland, Gartenbauflä-

chen, Baumschulen, intensiv gepflegte öffentliche und private Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand, wie z.B. Hausgärten mit artenarmen Rasenflächen und Siedlungsgehölzen mit überwiegend nicht heimischen Arten, sofern

- Bodenart und -typ naturraumtypisch sind,
- der natürliche Grundwasserstand unter Berücksichtigung von Schwankungen mindestens 1 m unter Gelände liegt, und
- die Flächen nicht der Entwicklung oder dem Verbund gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 LNatSchG dienen.

Neben den vorgenannten Flächen können im Einzelfall auch andere Flächen als solche „mit allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz eingestuft werden. Dies bedarf im Einzelfall einer näheren Begründung.

Nach Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, wie z.B.

- Begrenzung der Ausbaumerkmale für Erschließungsstraßen,
- Verringerung der überbaubaren Fläche,
- Verringerung des Versiegelungsgrades und des Oberflächenabflusses durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge, breitfugigen Pflasterungen u.ä.,
- Herstellung einer ausgewogenen Bilanz von Bodenabtrag- und -auftrag innerhalb des Plangebietes,
- Sicherung vorhandener Geländestrukturen,
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten, -absenkungen und/oder -anstau durch Bebauung,

sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie folgt vorzusehen:

a) Schutzgut Wasser

Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser aus einem Bebauungsgebiet in ein oberirdisches Gewässer ist nur zulässig, wenn die Bedeutung der Gewässer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere nicht nachhaltig beeinträchtigt wird (siehe § 8 LWG, § 7 LNatSchG), soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern. Die nach Wasserrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen somit grundsätzlich denen aus der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eingriffe durch die bauliche Entwicklung gelten als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7 a WHG gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Ziff. 3.2 und 3.3 der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation – Bekanntmachung des Ministers für Natur und Umwelt vom 25.11.1992 – Amtsbl. Schl.-H. S. 829) entsprechend den Anforderungen der Ziffern 5.2 und 5.3 der vorgenannten Bestimmungen behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken dabei naturnah zu gestalten sind,

- gering verschmutztes Niederschlagswasser (siehe Ziff. 3.1 der o.g. Bestimmungen) im Untergrund versickert wird. Die Versickerungseinrichtung ist entsprechend den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe z.B. Arbeitsblatt A 138 – Bau und Bemessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser – der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV).

b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Soweit dies nicht möglich ist, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1 zu 0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Bei Flächen mit für den Naturschutz bedeutsameren Boden- und/oder Grundwasserverhältnissen als o.a., erhöht sich das Verhältnis auf mindestens 1 zu 0,5 bzw. mindestens 1 zu 0,3.

Bei der Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der max. zulässigen Überbauung und einer angenommenen durchschnittlichen zusätzlichen Versiegelung durch Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen, Stellplätze u.ä. auszugehen, es sei denn der B-Plan enthält hierüber konkrete Festsetzungen.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Flächenbedarf kann um folgende Flächen ermäßigt werden:

- 75 v.H. der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen von Knicks, jedoch ohne Knicks gemäß Ziffer 2.5,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- 75 v.H. der Grundflächen von mit Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten bepflanzten Lärmschutzwällen,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

c) Landschaftsbild

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Dies kann z.B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Gewerbegebietes zur freien Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer ortstypischen Obststreuwiese im Dorfrandbereich, die Erhaltung und Einbeziehung landschaftsbildprägender Einzelbäume und Knicks in das Gebiet o.ä.

2.2 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Beeinträchtigungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind alle nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstiges artenreiches Feuchtgrünland sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen.

Hinweis:

Schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur, geschützte und schützenswerte Landschaftsbestandteile sind in Ziffer 2.5 behandelt.

Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind zu unterlassen. Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Trockenrasen, Ruderalfluren, Erstaufforstungen) im Verhältnis 1 zu 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Feuchtwiesen, Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) im Verhältnis 1 zu 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z.B. Altwaldbestände) im Verhältnis 1 zu 3.

Bei der Festsetzung entsprechender Maßnahmen gilt gleichermaßen, daß der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt sein muß, d.h. die Flächen müssen in dem vom Eingriff betroffenen Raum liegen. Hier ist jedoch der Suchraum größer als bei sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auf folgende Besonderheiten bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope sowie in Wald wird ergänzend hingewiesen:

- Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und Umwandlungen von Wald sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutz- und/oder Forstbehörde. Überplanungen solcher Bereiche sind daher nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden möglich. Zustimmungen können nur für ganz besonders gelagerte Einzelfälle in Frage kommen.
- Eine Zustimmung kann jedoch nur dann gegeben werden, wenn entweder im Bebauungsplan eine volle Kompensation festgesetzt ist oder aber – wenn dies im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist – vorab mit der planenden Gemeinde eine abschließende Regelung über den nicht im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsanteil getroffen worden ist. Bei Vorhaben, die nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder Wald betreffen, gelten näm-

lich die Beschränkungen des § 8 a Abs. 2 BNatSchG nicht.

2.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“ liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Lande Schleswig-Holstein werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft im Regelfall bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden werden können, so daß im Bebauungsplan besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr erforderlich werden. Positive Wirkungen für die Luft und das Kleinklima sind im übrigen aufgrund der unter Ziffer 2.1 und sonstiger ortsplanerisch bedingter grünordnerischer Maßnahmen gegeben, so daß im Einzelfall verbleibende Beeinträchtigungen hiermit gleichzeitig als ausgeglichen angesehen werden können.

2.4 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Werden in den Fällen der Ziffern 2.1 und 2.2 von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Listen-Arten) betroffen, so sind – ggf. über die in den o.g. Ziffern genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden.

Wegen der artspezifischen Unterschiede können hier keine näheren Angaben erfolgen, jedoch kann davon ausgegangen werden, daß – soweit von dem Eingriff Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind – die Kompensation für die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten durch die in Ziffer 2.2 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht werden kann.

2.5 Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Knicks, alte und seltene Bäume, Alleen, Kolke, Quellen u.a. schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur sowie Landschaftsbestandteile sind zu erhalten. Ist dies – wie insbesondere Knicks bei flächenhafter Siedlungsentwicklung – ausnahmsweise nicht möglich, sind die gestörten Funktionen und Werte durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wertgleich wiederherzustellen.

Als wertgleiche Wiederherstellung gilt bei Knicks ein Verhältnis von mindestens 1 zu 2; wird ein Knick verschoben, ist im Verhältnis von mindestens 1 zu 1,5 auszugleichen.

Bei Bäumen gilt als wertgleiche Wiederherstellung die Anpflanzung eines Baumes der gleichen oder einer verwandten Art je begonnene 50 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, in einer Größe von mindestens 14 – 16 cm Stammumfang, bei schwachwüchsigen Arten von mindestens 8 – 10 cm Stammumfang je begonnene 40 cm Stammumfang.

Bei Bäumen mit mehr als 2 m Stammumfang, bei schwachwüchsigen Arten mit mehr als 1 m Stammumfang, ist die Zahl der Ersatzbäume zu verdoppeln.

Soweit eine Baumschutzsatzung besteht, gelten die Vorschriften der Baumschutzsatzung.

Für die Beeinträchtigung anderer schützenswerter Landschaftsbestandteile können Wiederherstellungskriterien nicht verallgemeinert werden. Auch hier gilt aber zunächst das Erhaltungsgebot.

3 Ergänzende Hinweise

Soweit in diesen Hinweisen Verhältniszahlen zwischen Eingriff und Ausgleich/Ersatz genannt sind, ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Kompensationsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten. Quantitative, standardisierte Anforderungen dienen also vor allem als nachrangige Kontrollmöglichkeit, ob und inwieweit eine Kompensation durch qualitative Maßnahmen erbracht worden ist. Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, die einzelnen Schritte in eine planerische Gesamtkonzeption zu integrieren.
2. Die in diesen Hinweisen vorgenommenen Standardisierungen berücksichtigen unterschiedliche Beeinträchtigungen aufgrund z.B. der speziellen Lage eines Eingriffsbereichs oder der baulichen Dichte nicht. Sie sind insoweit als Mindestanforderung formuliert und gehen davon aus, daß solche Unterschiede durch qualitative Maßnahmen aufgefangen werden, z.B. durch Vernetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit anderen Grünflächen.
3. Die Anforderungen sind schutzgutbezogen formuliert. Die gegliederte Vorgehensweise ermöglicht eine einfache Nachprüfung, ob für das einzelne Schutzgut eine Kompensation erreicht ist, sie vernachlässigt allerdings andererseits bestehende Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Mehrfachfunktionen einzelner Kompensationsmaßnahmen bleiben somit zunächst unberücksichtigt. Es ist Aufgabe vor allem der Grünordnungsplanung, funktionale Überlagerungen schutzgutbezogener Maßnahmen aufzuzeigen. Der Ausgleichsbedarf für eine Bodenversiegelung darf jedoch nicht auf den Ausgleichsbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz angerechnet werden.

Ökologische und ressourcenschonende Bau- und Siedlungsweisen, die eine Emissionsentlastung bewirken (z.B. Nahwärmenetz, Solarenergienutzung, Blockheizkraftwerk, Einhaltung eines weitergehenden Wärmeschutzstandards – Niedrigenergiehaus, Standard Schleswig-Holstein –, Fassadenbegrünung), wirken sich mittelbar positiv auf die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege aus, so daß es in solchen Fällen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung möglich wäre, von der grundsätzlich anzustrebenden vollen Kompensation abzuweichen.

In welchem Maße Minderungen vertretbar sind, kann aus dem Filtervermögen des Bodens einerseits und der Schadstoffverringerung der o.g. Maßnahmen im Vergleich mit dem üblichen Standard andererseits abgeleitet werden.

4. In Zustimmungsfällen (s. Ziff. 2.2) kann im Einzelfall von den genannten Anforderungen abgewichen werden, wenn die gestörten Funktionen und Werte keiner Stufe eindeutig zugeordnet werden können oder aber eine Zustimmung auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 LNatSchG erteilt werden soll (z.B. Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls).

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 1111.5

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
vom 10. November 1994 – IV 200 b – 115.21 – BW 94 – 14 –

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag in Schleswig-Holstein in Form der nachstehend bezeichneten, als Anlage beigefügten Übersichten bekannt:

Anl.

- Übersicht 1: Bezeichnung der Parteien
- Übersicht 2: Wahlberechtigte; Wählerinnen und Wähler
- Übersicht 3: Wahl in den Wahlkreisen (Erststimmen)
 - 3.1 Anzahl
 - 3.2 in %
- Übersicht 4: Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)
 - 4.1 Anzahl
 - 4.2 in %
- Übersicht 5: In den Wahlkreisen gewählte Bewerberinnen und Bewerber
- Übersicht 6: Aus den Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber

Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 596